

**Strom**

**Netznutzung „Business“**

Version vom 31. August 2019

Produkteblatt für Netznutzung und Abgaben 16kV

**Anschlüsse in Mittelspannung**

**1. Anwendung und Eigenschaften dieses Produktes**

Dieses Produkt ist nur anwendbar für Anschlüsse, bei welchen die Kombinationen aus Anschlussleistung (bezogen auf die jährliche ¼-h-Maximalleistung) und jährlicher Benutzungsdauer gemäss dem Branchendokument „Distribution Code Schweiz, Ausgabe 2014; Kapitel 3.3.1.2.“ erfüllt ist.

Dieses Produkteblatt ist gültig für die Lieferperiode vom **1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020**.

**2. Preise**

Alle Preise exkl. MWST	Einheit	April - September Preiszone 1	April - September Preiszone 2	Oktober – März Preiszone 1	Oktober – März Preiszone 2
<b>Netznutzung</b>					
Netznutzung	Rp./kWh	2,30	1,60	2,30	1,60
Leistungsspitze (pro Monat)	CHF/kW	6,50			
Blindenergie-Überbezug	Rp./kVarh	3,60			
Systemdienstleistungen (SDL) <sup>1</sup>	Rp./kWh	0,16			
Grundpreis	CHF/Monat	200,00			
<b>Abgaben</b>					
Netzzuschlag <sup>2</sup>	Rp./kWh	2,30			
Abgaben an die Standortgemeinde (pro Monat und Zähleranschluss)	CHF/Monat	33,55			

<sup>1</sup> Von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid erhobener Tarif für das Übertragungsnetz als zusätzliche Komponente der Netznutzung

<sup>2</sup> Der gemäss EnG Art. 35 festgelegte Zuschlag zur Förderung von erneuerbarer Energie

**Preiszeiten (diese Preiszeiten gelten auch an Feiertagen)**

Preiszone 1	Montag – Freitag	07:00 – 20:00 Uhr
	Samstag	07:00 – 13:00 Uhr
Preiszone 2	übrige Zeiten	

Zusätzlich wird die MWST von 7,7% auf allen Rechnungskomponenten in Rechnung gestellt.

### **3. Grundpreis**

Der Grundpreis deckt einen Teil der verbrauchsunabhängigen Leistungen des Netzbetreibers wie Netzbetrieb, Stammdatenverwaltung, Fakturierung und Inkasso, usw. für einen Anschluss gemäss Bedingungen in Kapitel 1 dieses Produkteblattes ab.

### **4. Ermittlung der Leistungsspitze pro Monat**

In Rechnung gestellt wird die höchste während 15 Minuten (00:00 Uhr; 00:15 Uhr; 00:30 Uhr; usw.) gemessene mittlere Leistung (kW) jedes Monats. Die Leistung wird durchgehend über die Preiszonen 1 und 2 gemessen und verrechnet.

### **5. Blindenergie**

Die Summe des kapazitiven und des induktiven Blindenergiebezuges darf pro Preiszone höchstens 45% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs der jeweiligen Ableseperiode betragen. Ein höherer Blindstromanteil muss kundenseitig kompensiert werden. Ein allfälliger Überbezug wird verrechnet.

### **6. Besondere Bestimmungen**

Diese Preise gelten nur für Netzanschlüsse, welche als Stichleitung ausgeführt sind (bei Ringleitungen fallen zusätzliche Kosten für den Kunden an).

Dieses Produkt gilt nicht für Anschlüsse, welche als Reserveeinspeisung dienen.

Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Anschlüsse, so wird jeder separat abgerechnet. Der Grundpreis pro Anschluss ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

Falls bei einem bestehenden Netzanschluss die Kombinationen aus Anschlussleistung (bezogen auf die jährliche  $\frac{1}{4}$ -h-Maximalleistung) und jährlicher Gebrauchsdauer gemäss dem Branchendokument „Distribution Code Schweiz, Ausgabe 2014; Kapitel 3.3.1.2.“ nicht erfüllt werden, sind die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung dieses MS-Anschlusses nicht durch die Netznutzung gedeckt und vom Kunden zu tragen.

### **7. Rechnungsstellung**

Ablesung und Verrechnung erfolgen monatlich (Basis sind die Registerwerte im Zähler).

Wird die Rechnung nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt, so wird der Kunde - unter Verrechnung einer Gebühr - gemahnt und eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese ungenutzt ab, so kann die EFA Energie Freiamt AG den Netzanschluss unterbrechen. Ab Fälligkeitsdatum der Rechnung wird zudem ein Verzugszins fällig.

Die EFA Energie Freiamt AG ist berechtigt, bei Anschlüssen mit mutmasslichem Debitorenrisiko ohne weitere Begründung eine zinslose Vorauszahlung oder eine andere Sicherstellung zu verlangen.

### **8. Rechtsverhältnis**

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EFA Energie Freiamt AG bezüglich Nutzung eines Stromanschlusses entsteht mit Bezug oder Rücklieferung von Strom am jeweiligen Anschluss. Das Rechtsverhältnis beruht auf den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EFA Energie Freiamt AG und diesem Produkteblatt. Der Gerichtsstand ist Muri AG.

### **9. Inkraftsetzung**

Dieses Produkteblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 gültig.